

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für die Friedhöfe

der Evangelischen Kirchengemeinde

Haan

vom 22.11.2023

Die Evangelische Kirchengemeinde Haan vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Alleestraße und Nordstraße, und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 644,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.119,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.550,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) | 606,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.050,00 Euro |
| b) Erdbestattung Verstorbener nach vollendetem 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.440,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) | 780,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab und Jahr | 42,00 Euro |

e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung Verstorbener nach vollendetem 5. Lebensjahr je Grab und Jahr	48,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	39,00 Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.650,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	700,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung in gärtnerisch gestalteter Anlage (2 Urnen) gem. § 13 Abs. 12 Friedhofssatzung (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.940,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre)	3.100,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	55,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	35,00 Euro
g)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung in gärtnerisch gestalteter Anlage gem. § 13 Abs. 12 Friedhofssatzung	147,00 Euro
h)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	155,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	234,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	555,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.233,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	382,00 Euro
(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	156,00 Euro
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen	156,00 Euro
c)	Einheitliches Grabmal Gemeinschaftsgrab	439,00 Euro

d) Erstbeschriftung Verschlussplatte Kolumbarium 500,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Ausbettungen

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 1.541,00 Euro

b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 2.713,00 Euro

c) Urnenbeisetzungen je Grab 345,00 Euro

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

„§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales 60,00 Euro

(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals 40,00 Euro

(3) Zustimmung zur Errichtung von Grabeinfassungen und sonstiger baulicher Anlage 40,00 Euro

(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 40,00 Euro

(5) Zulassung von Gewerbetreibenden 40,00 Euro

(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung 25,00 Euro

(7) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 25,00 Euro

(8) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) 35,00 Euro

(9) Bearbeitung eines Antrages auf Um- oder Ausbettung 50,00 Euro

(10) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr 50,00 Euro

(11) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende 30,00 Euro

der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.10.2020.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 25.11.2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.11.2020 außer Kraft.

Haan, den 22.11.2023

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)